



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V.

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht
und Verbraucher*innenschutz des Deutschen
Bundestages am 12.01.2026 zum Entwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

09.01.2026



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e. V.
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Der Ausschuss für Recht und Verbraucher*innenschutz des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 19.12.2025 Sophie Schwab, Geschäftsführerin des Zukunftsforum Familie (ZFF) e. V. als Sachverständige zu o.g. öffentlichen Anhörung am 12.01.2026 geladen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung schriftlich Stellung zu nehmen. Das ZFF bedankt sich dafür und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

2. Zusammenfassung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 zur Vaterschaftsanfechtung. Er zielt darauf ab, dem mutmaßlich leiblichen Vater ein wirksames Verfahren zur Erlangung der rechtlichen Vaterschaft zur Verfügung zu stellen und zugleich Regelungen zu schaffen, die einen sogenannten „Wettlauf um die Vaterschaft“ vermeiden. Hierzu werden insbesondere die Voraussetzungen der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes neu gefasst, eine sogenannte „Zweite Chance“ eingeführt und flankierende Änderungen im Abstammungs- und Verfahrensrecht vorgenommen, die insbesondere in einvernehmlichen Situationen Anfechtungen verhindern und die Rechte von Kindern stärken sollen. Eine Regelung zur sogenannten Mehrelternschaft, die das Bundesverfassungsgericht für möglich erklärte, wurde abgelehnt und am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten.

Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 BGB-E) („Erste Chance“)

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht die Neuregelung der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den mutmaßlich leiblichen Vater.

Bei minderjährigen Kindern (§ 1600 Abs. 3 BGB-E) knüpft die Anfechtungsmöglichkeit zunächst an das Bestehen oder Nichtbestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater an. Besteht eine solche Beziehung nicht, ist die Anfechtung zulässig. Besteht hingegen eine sozial-familiäre Beziehung, ist die Anfechtung grundsätzlich ausgeschlossen.

Von diesem Grundsatz sieht der Gesetzentwurf Ausnahmen vor und bildet hierfür vier Fallgruppen (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E). Eine Anfechtung soll trotz bestehender sozial-familiärer Beziehung zum rechtlichen Vater möglich sein, wenn der leibliche Vater selbst eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind hat, er diese hatte und sie aus ohne von ihm selbst zu vertretenen Gründen erloschen ist, er sich ernsthaft um eine solche Beziehung bemüht hat und er ohne sein Verschulden hierbei nicht erfolgreich war oder der Ausschluss der Anfechtung andernfalls grob unbillig wäre. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat das Familiengericht zusätzlich zu prüfen, ob der Fortbestand der bestehenden rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Der Begriff der sozial-familiären Beziehung wird gesetzlich näher bestimmt und knüpft an die tatsächliche Übernahme von Verantwortung für das Kind an (§ 1600 Abs. 5 BGB-E). Es wird davon ausgegangen, dass diese vorliegt, wenn der Mann mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. In der Regel soll noch keine sozial-familiäre Beziehung vorliegen, wenn die Vaterschaft vor weniger als einem Jahr begründet wurde.

Wiederaufnahme abgeschlossener Anfechtungsverfahren (§ 185a FamFG-E) „Zweite Chance“)

Zur Absicherung der Anfechtungsrechte des mutmaßlich leiblichen Vaters wird die Möglichkeit geschaffen, ein bereits rechtskräftig abgeschlossenes Anfechtungsverfahren wiederaufzunehmen, wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater nachträglich wegfällt oder der leibliche Vater inzwischen eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufgebaut hat. Eine erneute Antragstellung ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren vorgesehen. Es gibt keine Grenze, wie oft dies geschehen kann.

Flankierende Regelungen zur Vermeidung von Anfechtungssituationen

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Anfechtung der Vaterschaft durch den rechtlichen Vater oder die Mutter auszuschließen, wenn diese sich bewusst für eine rechtliche Elternschaft entschieden haben, obwohl ihnen die fehlende genetische Abstammung bekannt war (§ 1600 Abs. 6 BGB-E) – dies betrifft damit auch sogenannte Sperrväter. Auch Fälle der künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten ist hier erfasst.

Zudem soll eine Sperre der Anerkennung der Vaterschaft während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes (§ 1594 Abs. 5 BGB-E) eingeführt werden.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit erweitert, die Vaterschaft durch den leiblichen Vater mit Zustimmung aller Beteiligten – einschließlich des bisherigen rechtlichen Vaters – anzuerkennen (§ 1595a BGB-E). Dies ist nun ohne Scheidungsverfahren möglich und gilt auch für nicht-verheiratete rechtliche Eltern. Allerdings wird präzisiert, dass nur der nachweislich leibliche Vater durch dieses Verfahren zum rechtlichen Vater werden kann.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Der Gesetzentwurf stärkt die Beteiligungsrechte von Kindern bei der Anerkennung und Anfechtung der Vaterschaft. Bei der Anerkennung der Vaterschaft wird die Zustimmung des Kindes – abhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit – ausgeweitet und als Wirksamkeitsvoraussetzung ausgestaltet (§§ 1595, 1596 BGB-E).

Bei volljährigen Kindern ist der Widerspruch gegen die Anfechtung der Vaterschaft maßgeblich und führt zum Ausschluss der Anfechtung (§ 1600 Abs. 2 BGB-E). Bei minderjährigen Kindern ist der Wille des Kindes im Rahmen der Kindeswohlprüfung zu berücksichtigen, soweit er alters- und entwicklungsbedingt gebildet werden kann.

Im Anfechtungsverfahren ist das Kind am Verfahren zu beteiligen und anzuhören; Umfang und Ausgestaltung der Anhörung richten sich nach Alter, Reife und Belastbarkeit des Kindes (§ 175 FamFG-E). Der Wille des Kindes ist in die gerichtliche Entscheidung einzubeziehen.

Bei minderjährigen Anfechtungsberechtigten wird die Frist zur Anfechtung verlängert, sodass sie nicht vor der Vollendung des 21. Lebensjahres abläuft (§ 1600b BGB-E).

3. Grundsätzliche Bewertung des Entwurfes durch das Zukunftsforum Familie (ZFF) e.V.

Das ZFF bewertet den Gesetzentwurf aus der Perspektive von **Kindern, Jugendlichen und Familien**. Ausgangspunkt ist dabei unser weit gefasster Familienbegriff, der sich an der gelebten Realität orientiert:

Familie ist überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und sich Fürsorge schenken.

Diese Definition bildet die soziale Wirklichkeit von Millionen Kindern in Deutschland ab – in Patchwork-, Ein-Eltern-, Regenbogen-, Co-Parenting- und Mehrelternfamilien – und ist der Maßstab, an dem der vorliegende Gesetzentwurf zu messen ist. Vor diesem Hintergrund sieht das ZFF in dem Entwurf erhebliche Defizite in drei zentralen Bereichen: Kindeswohl; Gewaltschutz und bestehender Reformbedarf.

Kindeswohl

Der Gesetzentwurf stärkt in zahlreichen Konstellationen die Rechtsposition leiblicher Väter – auch in Fällen, in denen bislang keine oder nur eine sehr geringe soziale Beziehung zum Kind bestand. Gleichzeitig werden bestehende rechtliche und soziale Elternschaften in ihrer Stabilität geschwächt.

Besonders problematisch ist die Ausgestaltung der sogenannten „zweiten Chance“. Der Entwurf begrenzt diese nicht auf einen einmaligen Ausnahmefall, sondern ermöglicht faktisch weitere Anläufe – etwa bei veränderten Lebensumständen. Für Kinder bedeutet dies einen **dauerhaften Schwebzustand ihrer rechtlichen Familie**.

Aus kinderrechtlicher und entwicklungspsychologischer Sicht ist dies hochproblematisch. Kinder sind auf **Verlässlichkeit, Kontinuität und Vertrauen** angewiesen. Ein Rechtssystem, das Elternschaft immer wieder neu zur Disposition stellt, birgt erhebliche Risiken – vom Aufwachsen in konflikthaften Konstellationen über Loyalitätskonflikte bis hin zu Bindungsabbrüchen.

Das ZFF fordert daher, die zweite Chance **auf genau diese eine zweite Chance zu begrenzen und sie nur unter kumulativen Voraussetzungen zu eröffnen**. Dies ließe sich bereits durch eine einfache Änderung im Gesetzentwurf erreichen, indem das derzeit vorgesehene „oder“ durch ein „und“ ersetzt wird.

Zugleich muss deutlich stärker anerkannt werden, dass für das Kindeswohl **soziale Elternschaft** – also wer tatsächlich präsent ist, sorgt und Verantwortung übernimmt – bedeutsamer ist als eine rein biologische Verbindung. Dies gilt nicht erst ab der Geburt, sondern bereits in den letzten Wochen der Schwangerschaft, in denen das Kind über Hören, Fühlen, Riechen und Wiedererkennen Bindung und Verlässlichkeit entwickelt.

Gewaltschutz

Positiv ist, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich Bezug auf Situationen häuslicher oder sexueller Gewalt nimmt. Dies ist ein wichtiger Schritt. Gleichwohl bleibt der Gewaltschutz unzureichend, insbesondere weil ein eindeutiger Bezug zur **Istanbul-Konvention** fehlt.

Problematisch ist insbesondere, dass die rechtliche Anknüpfung der „leiblichen Vaterschaft“ an Geschlechtsverkehr – sowohl im geltenden Recht als auch im Gesetzentwurf – nicht zwischen einvernehmlichem und nicht einvernehmlichem Geschlechtsverkehr unterscheidet. Damit werden auch Schwangerschaften infolge sexualisierter Gewalt rechtlich erfasst, ohne dass Männer, die aufgrund einer Vergewaltigung leibliche Väter werden, ausdrücklich vom Anfechtungsverfahren ausgeschlossen sind. Diese Klarstellung ist aus Sicht des ZFF dringend erforderlich.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass betroffene Elternteile und Kinder gezwungen werden, sich mit dem Gewalttäter in rechtlichen Verfahren auseinanderzusetzen – unter Umständen mehrfach, so wie die zweite Chance derzeit ausgestaltet ist. Auch hier gilt: **Die Zahl der Anfechtungsmöglichkeiten muss begrenzt und die Voraussetzungen müssen deutlich enger gefasst werden**, um wirksamen Gewaltschutz zu gewährleisten.

Dringender Reformbedarf im Abstammungsrecht

Mit dem eng zugeschnittenen Gesetzentwurf wird die Chance verpasst, die seit Langem notwendige Reform des Abstammungsrechts zu vollenden und ein Regelungssystem zu schaffen, das der gelebten Vielfalt von Familien in Deutschland entspricht.

Der Entwurf hält am Modell von **zwei rechtlichen Elternstellen** fest und verbleibt damit in einer Logik von Gewinnen und Verlieren. Der Wettbewerb zwischen zwei Vätern wird nicht aufgelöst, sondern lediglich neu organisiert.

Dabei existiert längst eine tragfähige Alternative: **einvernehmliche Mehrelternschaft**. Sie kann Konflikte entschärfen, statt sie zu eskalieren, und entspricht der Realität von Patchwork-, Stief- und queeren Familien, in denen mehrere Erwachsene gemeinsam Verantwortung für Kinder tragen. Es wäre an der Zeit, diese Familienformen rechtlich anzuerkennen und Rechte und Pflichten von Mehrelternfamilien zu regeln.

In der letzten Legislaturperiode lagen zudem bereits weitere wichtige Vorarbeiten vor. Auch aus dem Bundesministerium der Justiz wurde wiederholt die Dringlichkeit betont, insbesondere endlich **Rechtssicherheit für Zwei-Mütter-Familien** zu schaffen. Gerade weil das Abstammungsrecht anlässlich des BVerfG-Urteils ohnehin angefasst wurde, hätte diese dringend notwendige umfassende Reformchance nicht ungenutzt bleiben dürfen. Zeit und fachliche Grundlagen waren vorhanden; es fehlte offenkundig am politischen Willen der Regierungskoalition.

Ein modernes Abstammungsrecht muss **Beziehungen schützen, Verantwortung belohnen und Vielfalt ermöglichen**. Es darf Familien nicht in dauerhafte Unsicherheit versetzen oder in rückwärtsgewandte, verengende Schablonen zwingen. **Das ZFF fordert daher eine konsequente und umfassende Reform des Abstammungsrechts statt weiterer „Inselreförmchen“.**

4. Zu den Inhalten des Entwurfs im Einzelnen

Festhalten am Zwei-Eltern-Prinzip

Indem er am Zwei-Eltern-Prinzip festhält, nutzt der Gesetzentwurf aus Sicht des Zukunftsforum Familie e.V. die verfassungsrechtlichen Spielräume, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2024 (1 BvR 2017/21) ergeben, nicht aus und kann dadurch nicht den Anspruch einlösen, Konflikte um die Besetzung der zweiten Elternstelle zu reduzieren.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, die vom Bundesverfassungsgericht selbst benannte Möglichkeit einer einvernehmlich begründeten rechtlichen Mehrelternkonstellation als Lösung erneut zu prüfen. Eine solche Regelung würde aus unserer Sicht dem Kindeswohl in besonderer Weise gerecht werden und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte aller beteiligten Erwachsenen gewährleisten. Die Möglichkeit einer **einvernehmlichen** Mehrelternschaft hätte das Potential, Konstellationen, die heute noch konflikthaft sind, zu befrieden, da eine Entscheidung für die rechtliche Elternschaft eines Elternteils nicht mehr den Ausschluss eines anderen Elternteils bedeuten muss. Es muss so keine Abwägung zwischen (potenziellen) Bezugspersonen vorgenommen werden, die alle auf ihre Weise eine wichtige Rolle für das Kind spielen. Sowohl queere Familien als auch heterosexuelle Patchwork-Familien leben erfolgreich Modelle, in denen mehr als zwei Erwachsene Verantwortung für Kinder übernehmen. Es gilt, diese Modelle rechtlich abzusichern, statt durch die Engführung auf zwei rechtliche Eltern Konfliktpotenziale zu verschärfen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als zulässig angesehene Option mit dem Argument verwirft, sie sei mit „zahlreichen bisher ungelösten Folgefragen“¹ verbunden (etwa in Bezug auf Sorge-, Unterhalts- oder Erbrecht). Solche Folgefragen sind keine Legitimation zur Ausblendung verfassungsrechtlich möglicher und im Sinne des Kindeswohls dringend gebotener Regelungsoptionen.

Statt innovative Antworten auf soziale Realität zu suchen, verweigert sich der Entwurf notwendigen Anpassungen mit Verweis auf Systemlogiken, deren ausschließende Wirkung selbst Teil des Problems ist. **Das Festhalten am Zwei-Eltern-Prinzip wird damit zum strukturellen Reformhindernis auf Kosten der Kinder und ihrer Familien. Das ZFF setzt sich dafür ein, gelebte Familienrealitäten von Mehrelternkonstellationen, die das Kindeswohl ins Zentrum rücken, anzuerkennen und abzusichern**².

Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 BGB-E) („Erste Chance“)

KINDESWOHL ALS ZENTRALER MAßSTAB

Sollte eine mehrelterliche Lösung trotz erneuter Prüfung nicht in Betracht gezogen werden, fordern wir den Gesetzgeber auf, bei der Ausgestaltung des Anfechtungs- und Anerkennungsrechts nicht primär auf die biologische Abstammung abzustellen. Selbst bei der Einführung einer einvernehmlichen Mehrelternschaft wäre dies angezeigt, da es trotzdem noch zu konflikthaften Elternkonstellationen kommen kann. **Stattdessen ist die tatsächliche Ausgestaltung sozial-familiärer Beziehungen unter dem Gesichtspunkt der Kindeswohldienlichkeit in den Mittelpunkt zu stellen.**

¹ S. 15, in Abschnitt II „Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ im Gesetzentwurf

² Vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V. anlässlich der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts, https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20240216_ZFF_SN_Abstammungsrecht.pdf

Denn der vorliegende Gesetzentwurf entfernt sich von dem Prinzip, dass die zweite rechtliche Elternstelle von der Person eingenommen werden sollte, die im Alltag Verantwortung für das Kind übernimmt, was aus unserer Sicht klar im Sinne des Kindeswohls ist. Stattdessen sollen einer Person, die ein Kind gezeugt hat³, umfassendere Möglichkeiten eröffnet werden, die zweite rechtliche Elternstelle (derzeit „Vaterschaft“) einzunehmen. Statt aus der Sicht des Kindes und seinem Bedürfnis nach Verlässlichkeit und Stabilität zu argumentieren, wird hier stark aus der Sicht der Rechte der leiblichen Väter gedacht.

GEWALTSCHUTZ

Aus Sicht des Zukunftsforum Familie e.V. bergen einige der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ein besonderes Risiko, im Kontext nachpartnerschaftlicher, sexualisierter oder misogyn motivierter Gewalt missbraucht zu werden. Wir beziehen uns hier insbesondere auf die aufgeführten vier Fallkonstellationen (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E), die es leiblichen Vätern trotz sozial-familiärer Beziehung zum rechtlichen Vater ermöglichen, eine Anfechtung anzustreben.

Wir sehen ernsthafte Risiken darin, dass der Gesetzentwurf das Narrativ der „bösen Mutter“ bedient – eine stereotype Konstruktion, wonach Mütter dem leiblichen Vater das Kind absichtlich „entziehen“. Durch die Fallkonstellationen wird diesem Bild Vorschub geleistet und eine Haltung befördert, die Mütter indirekt des Verhinderns einer sozial-familiären Beziehung des leiblichen Vaters zum Kind beschuldigt.

Dadurch verankert der Entwurf implizit die widerlegte Theorie der sogenannten Eltern-Kind-Entfremdung (PAS). Diese pseudowissenschaftliche Konstruktion unterstellt, dass ein Elternteil, in der Regel die Mutter, das Kind vom leiblichen Vater fernhält. Das Bundesverfassungsgericht hat 2023 selbst klargestellt, dass PAS ein „überkommenes und fachwissenschaftlich als widerlegt geltendes Konzept“⁴ sei und **keine tragfähige Grundlage für am Kindeswohl orientierte Entscheidungen** bietet.

Zudem halten wir es für dringend erforderlich, den Gesetzentwurf dahingehend zu ergänzen, dass die Einhaltung der Istanbul-Konvention explizit Vorrang gegenüber den vorgesehenen Regelungen hat. Besonders relevant ist hierbei Artikel 31, der den Schutz gewaltbetroffener Frauen klar über das Sorge- und Umgangsrecht stellt – aus unserer Sicht muss dieser auch bereits bei Fragen der Anfechtung konsequent berücksichtigt werden. Auch muss dringend ausgeschlossen werden, dass ein Mann, der ein Kind durch eine Vergewaltigung gezeugt hat, über den Weg der Anfechtung zum rechtlichen Vater wird. Bestenfalls sollte Gewalt ein Kriterium sein, das den Gewalt ausübenden leiblichen Vater, bevor es zu einem Verfahren kommt, von der Anfechtung ausschließt.

Bereits als es 2012 einen Entwurf zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht verheirateten Vaters gab, schrieb die Frauenhauskoordinierung e. V.:

„Nach Ansicht von Frauenhauskoordinierung e. V. muss in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt neben der Prüfung, ob der Kontakt zum gewalttätigen biologischen Vater dem Kindeswohl dient, insbesondere die Beziehung zwischen biologischem Vater und der gewaltbetroffenen Mutter besonders beachtet und einbezogen werden. Die Sicherheit und der Schutz der gewaltbetroffenen Mutter (und des Kindes) müssen im gerichtlichen Verfahren im Vordergrund stehen.“

³ Der Gesetzentwurf und die bisherige Rechtsprechung sprechen lediglich von Männern. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Frauen, nicht binäre Personen und inter Personen zeugungsfähig sein können.

⁴ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. November 2023 - 1 BvR 1076/23 - Rn. (34), http://www.bverfg.de/e/rk20231117_1bvr107623.html

Ist ein Kind durch eine Vergewaltigung der Mutter gezeugt worden und drohen durch eine Feststellung der biologischen Vaterschaft (erneute) gravierende psychische Belastungen und eine Retraumatisierung der Frau, ist eine Feststellung der biologischen Vaterschaft für die Mutter unzumutbar. Die Mutter muss das ausdrückliche Recht haben, die Feststellung der Vaterschaft zu verweigern. Auch für das Kind würde diese Korrektur des derzeitigen Gesetzentwurfes eine erhebliche Entlastung bedeuten.

Umgangs- und Auskunftsrechte des Täters, die sich aus einer bereits festgestellten biologischen Vaterschaft des Täters ergeben, müssen im Rahmen einer Interessenabwägung gegenüber dem Schutz der Frau zurücktreten.

In Fällen von Stalking stellt das Umgangs- und Auskunftsrecht für den biologischen Vater (Stalker) ein enormes Machtinstrument dar. Das Umgangs- oder Auskunftsrecht kann ausgenutzt werden, um Kontakte zu erzwingen und Informationen über die Mutter (Stalking-Opfer) zu erhalten.⁵

Diese Ausführungen haben aus unserer Sicht auch für die Anfechtung Bestand und sind nicht nur im Sinne der Mutter, sondern auch des Kindeswohls. Eine Korrektur des derzeitigen Gesetzentwurfes würde für sie eine erhebliche Entlastung bedeuten.

BINDUNGSTHEORIE

Zudem kritisieren wir die nun eingeführte Definition, dass von einer sozial-familiären Beziehung noch nicht auszugehen ist, wenn die rechtliche Vaterschaft weniger als ein Jahr besteht (§ 1600 Abs. 5 BGB-E) und fordern ihre Streichung. Dies wird mit der Bindungstheorie⁶ begründet. Insbesondere wird für rechtliche Väter von Geburt an angeführt, dass erst nach Ende des ersten Lebensjahres spezifische Bindungen zu einer oder mehreren primären Bindungsperson(en) aufgebaut wurden. Die auf Mary Ainsworth, John Bowlby und James Robertson zurückgehende Bindungstheorie, welche in ihren Grundannahmen dem heutigen Stand der Entwicklungspsychologie entspricht, zeigt hingegen, dass das komplette erste Lebensjahr des Kindes prägend für dessen Entwicklung von Bindung sei. So schreibt Brisch (2008):

„Die Hauptbindungspersonen müssen allerdings nicht die biologischen Eltern sein, denn die Entwicklung einer Bindungsbeziehung zwischen dem Säugling und einer Pflegeperson kommt nicht durch die genetische Verwandtschaft zustande, sondern durch spezifisch feinfühlige Interaktionserfahrungen mit einer Pflegeperson.“⁷

Der vorliegende Entwurf erweckt den Eindruck, dass Väter, bzw. zweite Elternteile, welche die rechtliche Vaterschaft innehaben, nicht geeignet wären, einem Säugling ebendiese „feinfühlige Interaktionserfahrungen“ angedeihen zu lassen. Dem widersprechen wir ausdrücklich. Auch betonen wir, dass es eben nicht auf die genetische Verwandtschaft ankommt, sondern auf die gelebte Bindungserfahrung.

Zudem wird in neuerer Forschung davon ausgegangen, dass bereits in der Schwangerschaft erste bindungsrelevante Interaktionen (zum Beispiel verbale Interaktionen mit dem Fötus) passieren⁸. Nicht zuletzt ist außerdem anzumerken, dass in der Forschungsliteratur stets

⁵ Frauenhauskoordinierung e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht verheirateten Vaters (Stand 11.05.2012) <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/frauenhauskoordinierung-e-v-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-der-rechte-des-leiblichen-nicht-verheirateten-vaters-stand-11-05-2012>, Abruf 04.08.2025

⁶ S. 43 im Gesetzentwurf

⁷ Brisch (2008): PD Dr. med. Karl Heinz Brisch Bindung und Umgang. In: Deutscher Familiengerichtstag (Hrsg.) "Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl". (Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 15). Verlag Giesecking Bielefeld, S. 89-135

⁸ vgl. Stellungnahme BKJ zu 1 BvR 2017/21, <https://www.bkj-ev.de/wp-content/uploads/2023/08/Rechtliche-Stellung-des-leiblichen-Vaters.pdf>, Abruf am 27.07.2025

darauf verwiesen wird, dass die individuelle Entwicklung eines Kindes stark von den beschriebenen Entwicklungsverläufen abweichen kann.

Frühe Stresserfahrungen, wie der Verlust von Bezugspersonen „gehören zu den wichtigsten Risikofaktoren für die Entwicklung eines ganzen Spektrums psychischer und körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter.“⁹ **Im Sinne des Kindeswohles ist es daher angezeigt, dass bei einer Anfechtung immer auch geprüft wird, ob es durch diese zu einer Störung der sozial-familiären Einheit im Ent- oder Bestehen kommt.**

Auch wird bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs angemerkt, dass im späteren Verlauf die Anerkennung der Vaterschaft nicht unbedingt zu Beginn der Beziehung zum Kind erfolgt, sondern im Gegenteil erst stattfindet, wenn sich diese Bindung bereits ergeben hat, möglicherweise nach einer bereits länger anhaltenden Übernahme von tatsächlicher Verantwortung.

Die Anerkennung der Vaterschaft grundsätzlich ein Jahr lang mit einem Fragezeichen zu versehen, halten wir nicht zielführend für das Kind. Zudem werden Vaterschaft und Mutterschaft durch diese Regelung als voneinander isolierte rechtliche Kategorien behandelt, statt als verschiedene Rollen innerhalb eines gemeinsamen familialen Gefüges. Gelingende sozial-familiäre Beziehungen setzen jedoch die kooperative Ausgestaltung von Elternschaft durch alle beteiligten Elternteile voraus. Wir sehen die große Gefahr, dass Kindern durch die nun eingeführten Möglichkeiten der Anfechtung rechtliche Eltern zugeordnet werden, die sich permanent im Streit miteinander befinden und die somit nicht in der Lage sind, ihre Elternschaft kooperativ im Sinne des Kindes zu leben. Dies muss aus unserer Sicht dringend bei allen Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls berücksichtigt werden.

Wiederaufnahme abgeschlossener Anfechtungsverfahren (§ 185a FamFG-E) („Zweite Chance“)

Aus Sicht des ZFF birgt die Einführung einer „zweiten Chance“ für leibliche Väter erhebliche Risiken für die Rechtssicherheit von Kindern. Wir lehnen dies daher ab. Aus unserer Sicht muss zumindest die Anzahl der Wiederaufnahmen auf höchstens eine zweite Chance begrenzt werden, statt auch eine dritte, vierte oder fünfte Chance zuzulassen. Zudem sollte sie **nur unter kumulativen Voraussetzungen** zuzulassen sein, und zwar wenn sowohl die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater nicht mehr besteht als auch eine sozial-familiäre Beziehung zum leiblichen Vater existiert. Dies ließe sich bereits durch eine einfache Änderung im Gesetzentwurf erreichen, indem das derzeit vorgesehene „oder“ durch ein „und“ ersetzt wird (§ 185a FamFG-E).

Die zweite Chance – und noch mehr alle weiteren – könnte dazu führen, dass Kinder dauerhaft in einem Schwebezustand leben, in dem ihre rechtliche Elternschaft jederzeit erneut in Frage gestellt werden kann. Dies schafft Loyalitätskonflikte, insbesondere in sensiblen Entwicklungsphasen wie der Pubertät, und kann Kinder unter Druck setzen, eine sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater unbedingt aufrechtzuerhalten, um eine erneute Anfechtung zu vermeiden. Für Kinder ist es jedoch essenziell, dass die Frage ihrer rechtlichen Elternschaft nach einer gewissen Zeit endgültig geklärt ist. Kinder brauchen Stabilität und Verlässlichkeit sehr viel dringender als den Kontakt zum leiblichen Vater.

Auch bei der sogenannten „Zweiten Chance“ für leibliche Väter wird der Gewaltschutz nicht zentral mitgedacht und ist aus unserer Sicht auch deshalb abzulehnen. Neben den erwähnten Überlegungen im oberen Abschnitt ist hier insbesondere Artikel 34 der

⁹ Entringer, Sonja; Auswirkungen lebensgeschichtlich früher Stresserfahrung auf Gesundheit und Krankheitsrisiko, <https://www.fruhehelfen.de/service/veranstaltungen/dokumentationen>tagung-stellt-die-fruehe-kindheit-weichen/vortrag-sonja-entringer/>, Abruf 01.08.2025

Istanbul-Konvention zu nennen, der den Schutz vor Stalking regelt. Sowohl das Kind als auch die Mutter und der rechtliche Vater müssen dringend davor geschützt werden, unter ständiger Beobachtung durch den leiblichen Vater zu stehen, der permanent das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater prüft oder zu prüfen vorgibt.

Flankierende Regelungen zur Vermeidung von Anfechtungssituationen

REFORM DER „DREIER-ERKLÄRUNG“ (§ 1595A BGB-E)

Das Zukunftsforum Familie e.V. begrüßt grundsätzlich, dass in dem Gesetzentwurf die Möglichkeit eingeräumt wird, dass der leibliche Vater die Vaterschaft trotz weiter bestehender Ehe zwischen der Mutter und dem bisherigen rechtlichen Vater anerkennen kann, solange alle Beteiligten damit einverstanden sind. Ebenso begrüßen wir, dass dies nun auch für unverheiratete Eltern gelten soll. Dies entlastet die Familiengerichte und wird der Vielfalt von Familienkonstellationen gerecht. Auch wenn eine de jure mit entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestaltete Mehrelternschaft nicht angestrebt wurde, kann es nun in bestimmten Familienkonstellationen zu einer de facto-Mehrelternschaft kommen – etwa in platonischen Care-Communities oder polyamoren Beziehungsnetzwerken. Wir kritisieren allerdings, dass durch die Reform eine Engführung auf den leiblichen Vater stattfindet, die es in der vorherigen Regelung so nicht gab. Hier schließen wir uns der Kritik des Deutschen Juristinnenbundes an, der dies bereits zum Referent*innenentwurf geäußert hatte¹⁰. Ebenso folgen wir dem Deutschen Juristinnenbund in der Argumentation, dass auch für die Dreiererklärung zur Wahrung der Rechtssicherheit des Kindes eine Frist vorgesehen sein sollte.

AUSSCHLUSS DER ANFECHTUNG BEI WISSEN ÜBER NICHT-ABSTAMMUNG UND REGELUNGEN BEI SAMENSPENDE (§ 1600 ABS. 6 BGB-E)

Außerdem stimmen wir zu, dass eine Anerkennung durch einen rechtlichen und nicht-leiblichen Vater von diesem ebenso wie von der Mutter nicht anfechtbar sein sollte, wenn sie bei Anerkennung wussten, dass das Kind nicht vom rechtlichen Vater genetisch abstammt. Das betont die Bedeutung der Anerkennung und stärkt die Rechtssicherheit des Kindes.

Auch begrüßen wir, dass dies explizit für Kinder, die mithilfe von Samenspenden entstanden sind, gelten soll. **Für Konstellationen, in denen ein Kind mit Hilfe einer heterologen Samenspenden entstanden sind (also mit Samen eines Mannes, der nicht als Vater intendiert ist), bedarf es nach Auffassung des ZFF klare Regelungen sowohl für ärztlich begleitete als auch für nicht ärztlich begleitete Spenden („Becherspenden“).** Gerade hier besteht aktuell eine Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten, insbesondere bei privater Becherspende. Es muss weiterhin explizit ausgeschlossen werden, dass ein heterologer Samenspender als rechtlicher Vater festgestellt werden kann ebenso wie weiterhin explizit ausgeschlossen werden muss, dass ihm Anfechtungsrechte als leiblichen Vätern zukommen.

Die Gründe, sich für eine private Spende ohne medizinische Assistenz zu entscheiden, sind zahlreich. Sei es ein Ablehnen des medizinischen Settings, mangelnde finanzielle Ressourcen für die Eigenanteile oder mangelnder rechtlicher Zugang aufgrund fehlender Berücksichtigung geschlechtlicher und familiärer Vielfalt oder der ausdrückliche Wunsch, Kontakt zwischen Kind und spendender Person zu ermöglichen, der bei einer „offiziellen“ Spende gerade nicht möglich ist.

¹⁰ vgl. Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung (Stand: 15.08.2025), <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-25> Abruf: 08.01.2025

Um Kindern in diesen Familienkonstellationen mehr Rechtssicherheit zu geben, sind gesonderte Regelungen erforderlich, die sowohl den Bestand der intendierten rechtlichen Elternschaft sichern als auch das Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung wahren.

Eine Elternschaftsvereinbarung, wie sie im Eckpunktepapier im Januar 2024 zum Abstammungsrecht vorgeschlagen wurde, halten wir daher für ausdrücklich notwendig und im Zuge einer Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung bereits mitzudenken. Familien, in denen aufgrund von Unfruchtbarkeit oder fehlender biologischer Ausstattung eine leibliche Elternschaft nur eines Elternteils besteht, dürfen in ihrer Absicht, eine Familie zu sein und gemeinsame elterliche Verantwortung zu tragen, nicht diskriminiert werden.

SPERRWIRKUNG EINES LAUFENDEN FESTSTELLUNGSVERFAHRENS (§ 1594 ABS. 5 BGB-E)

Die Sperrwirkung eines laufenden Feststellungsverfahrens sehen wir insofern kritisch, dass der Gewaltschutz hier keinerlei Beachtung findet.

Hier braucht es dringend Regelungen, die die Einhaltung der Istanbul-Konvention gewährleiten. Die Feststellung eines gewalttätigen leiblichen Vaters als rechtlichen Vater auf Betreiben des leiblichen Vaters muss ausgeschlossen sein.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Wir betonen erneut, dass **im Bereich des Abstammungsrechts das Wohl der Kinder oberste Priorität haben muss**. Zentrales Kriterium für uns ist hierbei, dass Kinder in rechtlich möglichst sicheren Verhältnissen geboren werden und aufwachsen sollen. Sie brauchen Klarheit, Sicherheit und Stabilität in allen Fragen der rechtlichen Elternzuordnung sowie in der gelebten Fürsorge. Nicht dienlich ist es für sie, wenn die rechtliche Elternschaft permanent mit einem Fragezeichen versehen wird oder wenn staatliche Regelungen sie in Elternkonstellationen drängen, die konfliktbeladen sind. Zudem sollte nicht über ihren Kopf hinweg entschieden werden, sondern sie im Rahmen ihres Entwicklungsstandes eigene Entscheidungen treffen dürfen.

Bei Änderungen der rechtlichen Elternschaft spricht sich das ZFF sowie der Kinderschutzbund¹¹ daher für einen hohen Bestandsschutz und enge gesetzliche Grenzen im Sinne der Kinder aus. **Hier sehen wir im Gesetzentwurf einige Gefahren, die bereits in den oberen Abschnitten ausgeführt wurden:** Insbesondere die Zentralität des Kindeswohls gegenüber den Rechten der Erwachsenen, die Instabilität durch die sogenannte „Zweite Chance“ und die neuen Anfechtungsmöglichkeiten für leibliche Vater, die fehlende Rechtssicherheit von Kindern aus privater Becherspende und die fehlende konsequente Umsetzung des Gewaltschutzes sind hier nochmal zu nennen. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass eine einvernehmliche rechtliche Mehrelternschaft aus unserer Sicht am besten geeignet wäre, Kindern Rechtssicherheit zu geben, ohne sie Konflikten auszusetzen. Wenn keine einvernehmliche Mehrelternschaft möglich ist, sollte zumindest die leibliche Vaterschaft nicht gegenüber einer rechtlichen Vaterschaft per se privilegiert werden.

Wir sehen im Gesetzentwurf aber auch einige positive Entwicklung, die wir sehr begrüßen. Denn die Verfahrensrechte der Kinder und Jugendliche werden im Gesetzentwurf klar gestärkt.

¹¹ Vgl. Stellungnahme des Kinderschutzbund zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung (Stand: 06.08.2025), https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2025/08/StellungnahmeKinderschutzbund_RefEAnfechtungVaterschaft_250806.pdf, Abruf: 09.01.2026

Wir begrüßen, dass Jugendliche ab 14 Jahren nun selbstständig der Anerkennung zustimmen müssen (§§ 1595, 1596 BGB-E).

Außerdem begrüßen wir, dass Kinder im Anfechtungsverfahren anzuhören sind (§ 175 FamFG-E).

Erforderlich sind dafür verpflichtende vorurteilsfreie Schulungen für alle Verfahrensbeteiligte im altersgerechten Umgang mit Kindern und kindgerechte Räume für Gespräche im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren. Die Stimme der Kinder muss bei allen relevanten Fragen zu ihrer Abstammung altersgerecht erfasst werden und in die Entscheidungsfindung einfließen. Zudem sind Möglichkeiten der vor ein Gerichtsverfahren vorgesetzten Mediation beispielsweise im Jugendamt zu stärken.

Wir begrüßen, dass volljährige Kinder bei der Anfechtung der Vaterschaft ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird (§ 1600 Abs. 2 BGB-E), **regen jedoch an, dies in ein Erfordernis zur Zustimmung auszubauen**¹², um tatsächlich sicherzustellen, dass das volljährige Kind seine Rechte auch ausübt.

Auch die Verlängerung der Anfechtungsfrist für Minderjährige Anfechtungsberechtigte begrüßen wir, da so die Interessen von jungen Menschen geschützt werden, die in diesem Alter oft nicht über die nötigen Möglichkeiten verfügen, ihre Rechte auszuüben.

5. Weiterer Reformbedarf

Mehr Rechte für Kinder

Aus unserer Sicht sollten Kinder ein **grundlegendes Recht auf Wissen über ihre eigene Abstammung** haben. Dieses Wissen muss jedoch nicht zwangsläufig mit der Änderung der rechtlichen Elternschaft einhergehen. Der Kinderschutzbund fordert deshalb die **Einführung eines statusunabhängigen Feststellungsverfahrens**, eine Forderung, die das ZFF teilt. Denn Kinder könnten darin gerichtlich feststellen lassen, wer ihre leiblichen Eltern sind, ohne wie bisher zwingend die bestehende rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen.

Auch die Gleichstellung von Kindern aus privater Samenspende mit denen aus medizinisch-assistierter Reproduktion, indem das Samenspenderegister zu einem Spenderdatenregister ausgebaut wird, wie im Eckpunktepapier zum Abstammungsrecht von 2024 erwogen wurde, würden wir begrüßen. So wäre ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewahrt, ohne dabei eine weitere Rechtsunsicherheit in Bezug auf ihre rechtlichen Eltern einzuführen.

Queere Elternschaft

Aus unserer Sicht gibt es im Abstammungsrecht eine ganze Reihe von Leerstellen, die der vorliegende Gesetzentwurf weder zu lösen versucht noch vorausschauend mitdenkt, insbesondere für queere Familien, aber auch gemischtgeschlechtliche Patchwork-Konstellationen. Zu nennen ist hier neben der einvernehmlichen Mehrelternschaft, die wir im oberen Teil diskutieren, die Gleichstellung von Zwei-Mütter-Familien. Bisher sind Kinder aus Zwei-Mütter-Familien erheblichen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt. Die Mütter sind auf die kostenintensive und langwierige Stieffkindadoption verwiesen, während heterosexuelle Paare einfach durch Anerkennung oder Ehe rechtliche Eltern werden können. Während des

¹² vgl. Stellungnahme der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung (Stand: 07.01.2026), https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2026-01/260107_STN_eaf_Regierungsentwurf_Vaterschaftsanfechtung_final.pdf, Abruf: 09.01.2026

laufenden Verfahrens ist dem Kind nur ein rechtlicher Elternteil zugewiesen, was erhebliche Gefahren birgt. Aus unserer Sicht müssen Zwei-Mütter-Familien hier dringend gleichgestellt werden und den rechtlichen Elternstatus durch Ehe oder Anerkennung erreichen können.

Zudem braucht es wie oben angesprochen Rechtssicherheit für alle Beteiligte einer Samenspende, beispielsweise durch notarielle Elternschaftsvereinbarung vor Empfängnis, in der verbindlich festgelegt wird, wer nach Geburt rechtlicher Elternteil des Kindes wird.

Zudem wünschen wir uns, die starren Elternbezeichnungen (Mutter, Vater) im Sinne von trans*¹³, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern aufzuweichen. Insbesondere die diskriminierende Praxis der Falschbezeichnung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern – sowohl an erster als auch an zweiter Elternstelle – muss überdacht werden. Die Falschbezeichnung beispielsweise in Geburtsurkunden hat schwerwiegende Folgen für den Alltag von queeren Familien, die so immer wieder in Erklärungsnot geraten und denen damit erschwert wird, ihre familiären Beziehungen zueinander nachzuweisen. Aus unserer Sicht muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Elternbezeichnung (Mutter, Vater, Elternteil) frei zu wählen.

¹³ An dieser Stelle orientieren wir uns am Begriff trans*, ähnlich wie ihn auch der Bundesverband Trans* verwendet für Menschen, die sich z.B. als transgeschlechtlich, transident, transsexuell, transgender, genderqueer, trans*, trans, Crossdresser, trans* Frau, trans* Mann bezeichnen.